



Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

Bauleitplanung der Stadt Karben Bebauungsplan Nr. 210 „ClimAir“ in der Gemarkung Okarben Hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer 31. öffentlichen Sitzung am 30.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 210 „ClimAir“ in der Gemarkung Okarben einschließlich Begründung mit Umweltbericht nach § 10 (1) BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 91 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 entwickelt angesehen wird.

Das Plangebiet mit einer Größe von knapp 2,2 ha befindet sich zwischen der Bundesstraße B 3 und den Gleisanlagen der Bahnstrecke S 6 Frankfurt/Friedberg und grenzt nördlich an das bestehende Gewerbegebiet „Spitzacker“ in der Gemarkung Okarben an.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben, im Fachbereich 5 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 210 „ClimAir“ und die örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan einschließlich Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Stadt Karben Karben www.karben.de unter „Bauen + Wirtschaft“ → „Bauleitplanung, Bauen & Wohnen“ → „Bebauungspläne“

(<https://www.karben.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung-bauen-wohnen/bebauungsplaene>) und über das zentrale Internetportal der Bauleitplanung in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zur Einsichtnahme bereit.

Karben, den 22.01.2021
Der Magistrat der Stadt Karben



Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 210 „ClimAir“ in der Gemarkung Okarben (unmaßstäblich)

Ansprechpartner:
Hans-Jürgen Schenk
Pressesprecher
Magistrat der Stadt Karben
Rathausplatz 1, 61184 Karben
Tel.: 06039/481-100, Fax: 06039/481-77100
Hans-Juergen.Schenk@Karben.de